

Koalitionsfraktionen: Zwölf Punkte zur Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP haben ein Positionspapier mit zwölf Punkten zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts veröffentlicht. Auf Grundlage dieses Positionspapieres soll das BMF einen Gesetzesentwurf zur Reform der Unternehmensbesteuerung erstellen. Dabei soll neben der Vereinfachung des Steuerrechts eine stärkere Angleichung der Unternehmensbesteuerung von Deutschland und Frankreich erfolgen. Im Fokus steht aus deutscher Sicht vor allem die Gruppenbesteuerung von verbundenen Unternehmen. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren soll nach der Sommerpause starten.

Folgende Maßnahmen sind im Positionspapier aufgeführt:

Einführung einer Gruppenbesteuerung anstelle der bisherigen steuerlichen Organschaft

Der Gewinnabführungsvertrag soll als Voraussetzung für eine Ergebnisverrechnung abgeschafft werden. Flankiert soll dies durch die Anhebung der Mindestbeteiligungsquote für die Inanspruchnahme einer Ergebnisverrechnung werden. Im Gespräch ist dabei eine Quote im Bereich 75 bis 95 Prozent. Für die geplante Gruppenbesteuerung kommen Modelle mit Zurechnung des Einkommens zur Gruppengesellschaft oder ein Gruppenbeitragsmodell mit Ergebnisausgleich durch gewinnwirksame Ausgleichsleistungen in Betracht. Die Umstellung soll mit einem ungefähr dreijährigen Vorlauf erst ab 2016 wirksam werden.

Verlustrücktrag

Der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag soll von derzeit 511.500 Euro auf 1 Mio. Euro angehoben werden. Gleichzeitig soll das Wahlrecht zur Höhe des Verlustrücktrags gestrichen werden.

Endgültige Verluste

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) müssen Verluste eines inländischen Unternehmens aus dessen ausländischer Betriebsstätte im Inland berücksichtigt werden, soweit sie ansonsten „endgültig“ nicht mehr verrechnet werden können. Die Berücksichtigung endgültiger ausländischer Betriebsstättenverluste soll auf das unionsrechtlich Erforderliche beschränkt werden.

Dividendenbesteuerung

Die korrespondierende Besteuerung (§ 8b Absatz 1 Satz 2 KStG) soll auf sog. „hybride Finanzierungen“ (in betroffenen Staaten unterschiedliche Qualifikation der Kapitalhingabe – Fremdkapital/Eigenkapital) ausgedehnt werden, um Gestaltungsmissbräuche durch Schaffung „weißer Einkünfte“ zu verhindern.

Sondervergütungen an ausländische Mitunternehmer

Die Besteuerung von Sondervergütungen im Inland soll auch für den Fall festgeschrieben werden, dass der Ansässigkeitsstaat des ausländischen Mitunternehmers die Zahlung als Zinseinkunft ansieht und damit ein eigenes Besteuerungsrecht annimmt. Deutschland will jedoch Doppelbesteuerungen vermeiden, soweit aus dem DBA für den Ansässigkeitsstaat keine entsprechende Ausgleichspflicht herzuleiten ist.

Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts – Fahrtkosten

Im Rahmen einer Neufassung und gesetzlichen Definition des Begriffs der regelmäßigen Arbeitsstätte soll künftig nur noch zwischen einer „ersten Tätigkeitsstätte“ mit begrenztem Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale) und „anderen Tätigkeitsstätten“ (Auswärtstätigkeit) mit Abzug der tatsächlichen Kosten unterschieden werden.

Vereinfachung bei Verpflichtungsmehraufwendungen und Unterkunftskosten

Die Staffelung der Mindestabwesenheitszeiten soll bei eintägigen Auswärtstätigkeiten wegfallen, zugleich soll die maßgebliche Abwesenheitszeit angehoben werden. Künftig soll

eine Pauschalbesteuerung von Arbeitgeberleistungen mit typischen Aufwendungen ohne Dokumentation der Abwesenheitszeiten möglich sein. Außerdem sollen die Grundsätze zur Abziehbarkeit von Übernachtungskosten bei doppelter Haushaltsführung und bei einer länger andauernden Auswärtstätigkeit vereinheitlicht werden.

Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung nach § 15a EStG

Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15a EStG soll auf das steuerliche Kapitalkonto umgestellt (sog. „Steuerbilanzmodell“) werden.

Beschränkung des fremdfinanzierten Beteiligungserwerbs – Leveraged buyout (LBO)

LBO-Gestaltungen sollen durch Versagung des Betriebsausgabenabzugs der Fremdkapitalkosten verhindert werden, soweit die Zinsschranke nicht eingreift.

Stundungen bei grenzüberschreitenden Entstrickungsvorgängen

In Reaktion auf eine aktuelle EuGH-Entscheidung („National Grid Indus“, Zusammenfassung der EuGH-Entscheidung in den [Deloitte Tax-News](#)) soll nun gesetzlich geregelt werden, dass die Stundung des Steueranspruchs bei grenzüberschreitenden steuerlichen Entstrickungsvorgängen mit einer Sicherheitsleistung und Verzinsung verbunden werden kann.

Weitere Beschränkung der Wertpapierleihe

Der Anwendungsbereich der Grundsätze der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) soll auf Personengesellschaften als Verleiher ausgeweitet werden.

Monetarisierung von Verlusten

Der Verlustübergang soll auch bei Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft versagt werden.

Fundstelle

Positionspapier: [Zwölf Punkte zur weiteren Modernisierung und Vereinfachung des Unternehmenssteuerrechts](#) ([Internetseite](#) Hartmut Koschyk MdB, Parlamentarischer Staatssekretär BMF)

Weitere Fundstelle

Grünbuch der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit über Konvergenzpunkte bei der Unternehmensbesteuerung, siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.